



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2138/000194-7

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

WK Wien Landesinnung Friseure
Straße d. Wiener Wirtschaft 1
1030 Wien

NEUFASSUNG

DIESE POLITZE GILT AB 2020 01 01 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2013 01 01 BIS 2030 01 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLITZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES
ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-
BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

ANPASSUNG MITGLIEDERANZAHL + PRÄMIENFAKTOR/
MITGLIEDER - JÄHRL. KDG. RECHT AB 3. JAHR

POSITION VERSICHERTES RISIKO

0100 VERSICHERT SIND SÄMTLICHE BEI DER INNUNG DER
ANGEMELDETEN FRISEURBETRIEBE UND-BETRIEBSTÄTTEN.
DIE VERSICHERUNG ERSTRECKT SICH IM RAHMEN DER
AHVB 2004 AUF DIE DEN VERSICHERTEN MITGLIEDERN
OBLIEGENDE GESETZLICHE HAFTPFLICHT AUS DEM
BETRIEB DES FRISEUR- UND PERÜCKENMACHER -
GEWERBES.

DECKUNGSUMFANG GEMÄß AHVB 2004 SOWIE DEN
BEILIEGENDEN BESONDEREN VEREINBARUNG GEMÄß H999

BERECHNUNGSGRUNDLAGE: EUR 65.- INKL. 11%VERS. ST.
JE BETRIEBSSTÄTTE.

DIE JAHRESBRUTTOMINDESTPRÄMIE BETRÄGT:
EUR 78.910.- (BASIS 1214 BETRIEBSTÄTTEN)

KÜNDIGUNG: JÄHRLICHE KÜNDIGUNGSKLAUSEL AB DEM
DRITTEN VERSICHERUNGSJAHR - SOMIT ERSTMALS
AB DEM 01.01.2023.

PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME FÜR
PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS EUR 2.000.000,00

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A32 H940 H999

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

Wien, 2019 12 16

MBM Moser KG
Telefon +43 664 3005596

Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Kößl
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197m HG Wien
UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2138/000194-7

H940
ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG (AHVB 2004 UND EHVB 2004) – FASSUNG 01/2019

A32
DAUERRABATTRÜCKFORDERUNG – FASSUNG 2008
MIT RÜCKSICHT AUF DIE VEREINBARTE VERTRAGSDAUER WURDE EIN DAUERRABATT
AUF DIE PRÄMIE GEWÄHRT. DER VERSICHERER HAT DAS RECHT, DIE NACHZAHLUNG
DES DAUERRABATTES FÜR DIE GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSDAUER ZU VER-
LANGEN, WENN DER VERTRAG VORZEITIG BEENDET WIRD. EINE NACHZAHLUNG KANN
NICHT GEFORDERT WERDEN, WENN DER VERSICHERER DEN VERTRAG KÜNDIGT ODER
DIE KÜNDIGUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER DADURCH BEGRÜNDET IST,
DASS DER VERSICHERER DIE ERBRINGUNG DER FÄLLIGEN VERSICHERUNGSLEISTUNG
VERWEIGERT ODER FÜR EINE VORZEITIGE BEENDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND
BERECHTIGENDEN ANLASS GEGEBEN HAT.
DIE HÖHE DER NACHZAHLUNG BETRÄGT
- BEI EINEM DAUERRABATT VON 20 % AUF DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE BEI EINER
VEREINBARTEN VERTRAGSDAUER VON 10 JAHREN: 25 % DER FÜR DIE GESAMTE
TATSÄCHLICHE VERTRAGSDAUER ZU ZAHLENDEN RABATTIERTEN PRÄMIEN; HAT
DIE TATSÄCHLICHE VERTRAGSLAUFZEIT JEDOCH 5 JAHRE ODER LÄNGER GE-
DAUERT, SO BERECHNET SICH DIE NACHZAHLUNG MIT 12,5 % VON DER
RABATTIERTEN PRÄMIE FÜR DIE GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSLAUFZEIT;
- BEI EINEM DAUERRABATT VON 10 % AUF DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE BEI EINER
VEREINBARTEN VERTRAGSDAUER VON 10 JAHREN: 11,11 % DER FÜR DIE
GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSDAUER ZU ZAHLENDEN RABATTIERTEN
PRÄMIEN; HAT DIE TATSÄCHLICHE VERTRAGSLAUFZEIT JEDOCH 5 JAHRE ODER
LÄNGER GEDAUERT, SO BERECHNET SICH DIE NACHZAHLUNG MIT 5,5 % VON DER
RABATTIERTEN PRÄMIE FÜR DIE GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSLAUFZEIT;
- BEI EINEM DAUERRABATT VON 10 % AUF DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE BEI
EINER VEREINBARTEN VERTRAGSDAUER VON 5 JAHREN: 11,11 % DER FÜR DIE
GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSDAUER ZU ZAHLENDEN RABATTIERTEN
PRÄMIEN;
- BEI EINEM DAUERRABATT VON 5 % AUF DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE BEI
EINER VEREINBARTEN VERTRAGSDAUER VON 5 JAHREN: 5,26 % DER FÜR DIE
GESAMTE TATSÄCHLICHE VERTRAGSDAUER ZU ZAHLENDEN RABATTIERTEN
PRÄMIEN.

H999
BESONDERE VEREINBARUNG(EN) BZW. BEDINGUNG(EN)

PRÄMIEN ABZÜGLICH 20 % TREUEBONUS UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER
STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

NACHTRAGSPRÄMIE BIS 2020 07 01	0,00
FOLGEPRÄMIE AB 2020 07 01 HALBJÄHRLICH	39.455,00

Wien, 2019 12 16

Mag. Kurt Svoboda
Vorstandsvorsitzender

Mag. Andreas Kößl
Mitglied des Vorstandes

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizza genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizza beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizza, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizza bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizza angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizza bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizza enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizza. Nicht rüge ergänzen eine vorangegangene Polizza oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.